



Vorlage zu TOP 3

der LKB-Vorstandssitzung am 29. April 2020

Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19)

Die Geschäftsstelle der LKB informiert den Vorstand zu folgenden Themen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Verzicht der Krankenkassen auf MDK-Prüfungen

Im Rahmen einer Telefonkonferenz mit dem MSGIV und den Krankenkassen hat die LKB die Krankenkassen gebeten, die durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz auf 5 % reduzierte Prüfquote freiwillig auf 0 % herabzusetzen. Das Ministerium hat diesen Wunsch unterstützt und die Krankenkassen um Rückmeldung direkt an die LKB gebeten. Die erhoffte Abstimmung der Krankenkassen untereinander war scheinbar nicht möglich. Es liegen der Geschäftsstelle derzeit Antworten der BARMER und der AOK Nordost vor (**Anlagen 1 und 2**). Die Ausführungen der BARMER sind unter dem Licht der Anpassungsvereinbarung zur Prüf-VV mit Verlängerung des Zeitraumes zur Einleitung von Prüfverfahren auf nunmehr vier Monate und die weiteren Fristverlängerungen zu bewerten. Die AOK Nordost verweist auf die Umsetzung dieser geänderten Rahmenbedingungen.

Anpassung der Ausbildungszuschläge aufgrund der stark rückläufigen Fallzahlen

Ebenfalls im Rahmen der o. g. Telko bat die LKB um Prüfung, ob der Ausbildungszuschlag nach dem Pflegeberufegesetz für einen befristeten Zeitraum erhöht werden kann. Beginnend ab April sind alle Kliniken verpflichtet, monatliche Einzahlungen an den Pflegefonds zu leisten. Die Höhe der Einzahlungen basiert auf den zuletzt vereinbarten Fallzahlen. Aufgrund der Corona-Pandemie waren und sind die Kliniken verpflichtet, planbare Aufenthalte zu verschieben, was zu drastisch sinkenden Fallzahlen geführt hat. Damit erlösen die Kliniken aus der Abrechnung der Zuschläge nicht die Summen, die an den Fonds abzuführen sind. Die LKB

hatte deshalb den Vorschlag unterbreitet, den Ausbildungszuschlag befristet ab 1. Mai 2020 um 40 % zu erhöhen. Die Antwort der Krankenkassen steht noch aus.

Im Fall zu niedriger krankenhausesindividueller Ausbildungszuschläge nach § 17a KHG für die übrigen Berufe haben die Krankenkassen angeboten, die Verhandlungen zum Ausbildungsbudget 2020 auf Anfrage der Kliniken vorzuziehen, um entsprechend höhere Budgets und Zuschläge zu vereinbaren. Die Geschäftsführungen der Kliniken wurden darüber per E-Mail informiert.

Videosprechstunde in PIA und SPZ

Aufgrund von Nachfragen aus dem Mitgliedsbereich hat die LKB bei den Krankenkassen die Möglichkeit der Leistungserbringung von PIA und SPZ mittels Videosprechstunde bzw. Telefonberatung angefragt. Die Krankenkassen im Land Brandenburg haben sich der diesbezüglichen Empfehlung der Bundesebene für PIA angeschlossen und diese auch auf die SPZ übertragen. Die Kliniken wurden mit Sonderrundschreiben über die Lösung informiert.

Diese Möglichkeiten sind vorerst bis 30. Juni 2020 befristet. Die Geschäftsstelle hat eine dauerhafte Lösung bereits angefragt.

Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG

Auf Initiative der Geschäftsstelle wurden die Daten für eine erste Abschlagszahlung bei den Kliniken gesammelt. Es konnte mit dem Ministerium ein Verfahren abgestimmt werden, was eine Inanspruchnahme des ersten Auszahlungstermines des BAS am 8. April 2020 sicherstellte. In der Folge beauftragte das Ministerium die LKB mit der dauerhaften Übernahme der Datensammlung und informierte die Kliniken mit zwei Rundschreiben über das Verfahren. Ergänzend dazu informierte die LKB wöchentlich die Kliniken und stellte auch die entsprechenden Antragsformulare zur Verfügung. In den ersten drei Abschlagszahlungen konnten so insgesamt mehr als 60 Millionen Euro als Liquiditätshilfe für nicht belegte Betten und zusätzliche Beatmungskapazitäten an die Kliniken im Land Brandenburg ausgezahlt werden. Mit der Abrechnung für die Woche vom 13. bis 19. April 2020 erfolgte der Umstieg auf das bundeseinheitliche Verfahren der Berechnung der Ausgleichszahlungen. Leider ist es trotz intensiver Bemühungen der LKB-Geschäftsstelle nicht gelungen, das Ministerium von der Erforderlichkeit von Ausnahmen bei der Ermittlung des Referenzwertes des Jahres 2019 zu überzeugen.

DIVI IntensivRegister/IVENA

Am 9. April 2020 wurde die DIVI IntensivRegister-Verordnung veröffentlicht. Die Verordnung sieht vor, dass alle Krankenhäuser mit intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten verpflichtet sind, sich im Register zu registrieren und seit dem 17. April 2020 die für die Kapazitätsermittlung erforderlichen Angaben zur Anzahl der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Angaben zur Anzahl der Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion täglich (also auch am Wochenende) bis 9:00 Uhr an das DIVI IntensivRegister zu übermitteln. Kommt das Krankenhaus seinen Verpflichtungen nicht nach, so sieht die Verordnung als Sanktion vor, dass für jeden Tag, an dem ein Krankenhaus die Pflichten nicht erfüllt, die tagesbezogene Pauschale nach § 21 Absatz 3 KHG (560 Euro pro Patient und Tag) um 10 % gekürzt wird. Die Registrierung und die täglichen Meldungen sind von den Kliniken im Rahmen der wöchentlichen Meldung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 KHG (s. o.) nachzuweisen.

Die LKB hat den Krankenhäusern mehrfach dringend empfohlen, zu prüfen, ob die tägliche fristgerechte Aktualisierung bis 9.00 Uhr sichergestellt ist. In der Anfangsphase wurden einzelne Kliniken auch hausindividuell auf noch ausstehende Meldungen aufmerksam gemacht. Auch wurde ergänzend auf die Notwendigkeit der Beteiligung am IVENA-System hingewiesen. Trotz der unterschiedlichen definitorischen Beschreibungen der in den beiden Portalen zu meldenden Kapazitäten sollte darauf geachtet werden, dass sich in der Gesamtschau ein möglichst einheitliches Bild der vorgehaltenen Kapazitäten ergibt.

Beschaffung von Beatmungsgeräten und Schutzmaterialien

Zwischenzeitlich wurden dem Land Brandenburg von der Bundesebene erste Beatmungsgeräte zur Verfügung gestellt. Die Bedarfe der Kliniken an Geräten von der Bundesebene wurden bereits zuvor in einer Umfrage der LKB erfasst und dem MSGIV übermittelt. Die Entscheidung über die Verteilung erfolgte durch das Land. Das MSGIV hat die Kliniken zwischenzeitlich über das Verteilungsverfahren dieser Geräte und die Finanzierung sowohl der von Bundesebene zur Verfügung gestellten als auch der von den Kliniken selbst beschafften Beatmungsgeräte und die hiermit verbundenen Verfahren informiert (siehe LKB-Sonderrundschreiben 19/2020 vom 9. April 2020). Demnach übernimmt das Land die Finanzierung sowohl der zusätzlichen Beatmungsgeräte von der Bundesebene als auch die der selbst beschafften Geräte. Das MSGIV möchte die Kliniken in einem Rundschreiben über das Förderverfahren (geordnetes Antrags-

und Nachweisverfahren) informieren. Ergänzende Informationen des MSGIV zu einer möglichen Bereitstellung weiterer Geräte durch die Bundesebene liegen der LKB derzeit nicht vor.

Die Vorhaltung und Beschaffung von ausreichender Schutzausrüstung (insbesondere Schutzmasken) stellt weiterhin ein erhebliches Problem dar. Aktuell hat die LKB die Kliniken über ein Schreiben von Frau Ministerin Nonnemacher mit Informationen des Ministeriums zur Versorgung mit Persönlicher Schutzausrüstung von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen informiert. Die Ministerin informiert hierin über die eigenen Maßnahmen und Anstrengungen des Landes zur Beschaffung entsprechender Schutzausrüstungen und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Materialien aus den Bundes- und Landesbeschaffungen über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Situation an deutsch/polnischer Grenze

Die Situation für Berufspendler an der deutsch/polnischen Grenze stellt sich nach wie vor sehr kritisch dar. Weiterhin gelten seit dem 27. März 2020 spezielle polnische Quarantäne-Regelungen (u. a. müssen Personen, die nach Polen zurückkehren, sich einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen). Nach aktuellen Informationen des Landes verlängert die polnische Regierung die Grenzkontrollen bis zum 12. Juni 2020.

Die LKB hat die Situation gegenüber dem Ministerium dargelegt, auf Bitten des MSGIV in mehreren Abfragen die jeweils aktuelle Lage in den grenznahen Kliniken erhoben und spezielle Fragestellungen des MSGIV an die Kliniken weitergeleitet. Diese Rückmeldungen der Kliniken wurden an das MSGIV übermittelt.

Die Brandenburger Landesregierung sieht Hilfsmaßnahmen für Berufspendler aus Polen vor, die in Brandenburg arbeiten und von den polnischen Quarantäne-Regelungen betroffen sind. Danach erhalten Brandenburgische Arbeitgeber, die für Unterkunft und Verpflegung „ihrer“ Berufspendler aus Polen wenigstens 65 Euro pro Tag für Sach- oder Geldleistungen verauslagten, eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 65 Euro pro Tag. Hinzu kommen 20 Euro für jedes sich in Brandenburg aufhaltende Familienmitglied der Beschäftigten.

Einbezug des Personals des MDK in die medizinische Versorgung

Im Nachgang der letzten Vorstandssitzung hat die LKB die Kliniken per E-Mail darüber informiert, dass beim MDK Berlin-Brandenburg die Bereitschaft besteht, den Krankenhäusern

in der derzeit schwierigen Situation mit personellen Ressourcen des MDK zur Seite zu stehen. Die LKB hat die Krankenhäuser hierzu gebeten, mitzuteilen, ob die Unterstützung durch ärztliches Personal des MDK und wenn ja in welchen ärztlichen Fachrichtungen sowie durch (Intensiv-)Pflegefachkräfte gewünscht wird. Zur Unterstützung ggf. notwendiger bilateraler Abstimmungen zwischen dem MDK und den Kliniken hat die LKB das Ergebnis der Abfrage dem MDK zur Verfügung gestellt, um eine möglichst zielgerichtete Verteilung zu ermöglichen. Der MDK hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass derzeit die Bedarfsanfragen geprüft und diese mit den Anfragen der verschiedenen Institutionen abgeglichen werden, um die Mitarbeiter des MDK möglichst entsprechend der Qualifikationen einsetzen zu können. Erste Mitarbeiter würden bereits bei Hotlines, Gesundheitsämtern, Kliniken und anderen öffentlichen Institutionen eingesetzt. Die Kliniken wurden hierüber von der LKB informiert und es wurde empfohlen, bei akutem Bedarf an personeller Unterstützung durch den MDK sich direkt mit diesem (Bereich Corona-Unterstützung, coronaunterstuetzung@mdk-bb.de) in Verbindung zu setzen. Nach vorliegenden Informationen haben einige wenige Kliniken bereits den Kontakt zum MDK aufgenommen.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2 Anlagen